

Zur Reorganisation der Militärjustiz

Autor(en): **Wehrli, Edmund**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **139 (1973)**

Heft 1

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-47985>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Reorganisation der Militärjustiz

Oberst i Gst Edmund Wehrli

Vorbemerkung der Redaktion. Zur Bearbeitung aller die Militärjustiz berührenden Probleme ist eine Studienkommission eingesetzt worden. Diese hat sich auch mit nachfolgender Kritik auseinandergesetzt. Der Oberauditor der Armee hat sich auf unsere Anfrage hin bereit erklärt, nach Abschluß der Kommissionsarbeit in der ASMZ zu den aufgeworfenen Fragen Stellung zu nehmen. Sbr

Es ist notwendig, die Probleme der Militärjustiz in den allgemeinen Rahmen unseres Rechtswesens und der Landesverteidigung zu stellen und Lösungen zu finden, die der modernen Entwicklung Rechnung tragen. Es wäre falsch und würde der Sache nur schaden, wenn statt durchgreifender Reformen lediglich einige kosmetische Verbesserungen vorgenommen würden. Als Hauptprobleme stehen im Vordergrund: die Kriegstauglichkeit des Instrumentes, die Trennung der Gewalten und die Ausmerzung überlebter Bestimmungen.

1. Die Militärgerichte setzen sich heute aus sieben Richtern zusammen, wovon sechs ihre normale Truppeneinteilung beibehalten. Soll ein Militärgericht im Kriegsfall in Funktion treten, müssen zuerst die sechs Richter aus ihren Einheiten herangezogen werden. Das wird im Kriege praktisch nur selten möglich sein und hat zur Folge, daß die Militärgerichtsbarkeit gerade dann nicht oder viel zu langsam und schwerfällig funktioniert, wenn sie rasch handeln sollte. Denn der Truppe und dem Land ist nur gedient, wenn Fahnenflucht, Feigheit vor dem Feinde, Ungehorsam, Landesverrat, Sabotage und Spionage, fünfte Kolonne, Plünderungen und Kriegsverbrechen sofort abgeurteilt werden.

Die Gerichte müssen deshalb von Anfang an so konstituiert werden wie jede andere Einheit der Armee. Unser Milizsystem erlaubt es ohne weiteres, Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, die im Zivilleben Richter sind, im Landwehr- und Landsturmalter in den Militärgerichten fest einzuteilen. Damit wird die Truppenerfahrung mit der Richterfahrung kombiniert und ein rasches Handeln im Kriegsfall gewährleistet. Solchen Gerichten können außerdem einige amtliche Verteidiger zugewiesen werden. Man wende nicht ein, es könne gegebenenfalls durch Notverordnung ad hoc eine bessere Organisation geschaffen werden. Eine solche käme nicht nur zu spät, sondern würde auch als undemokratische Sondergerichtsbarkeit empfunden.

2. Art. 25 der Militärstrafgerichtsordnung sagt: «Der Oberauditor steht der gesamten Militärstrafrechtspflege vor». Die Präsidenten der Militärgerichte (Großrichter) und die Gerichtsschreiber sind Justizoffiziere, deren Karriere in der Regel mit der Stellung eines Untersuchungsrichters beginnt und über das Amt eines Auditors zum Gerichtspräsidenten führt. Untersuchungsrichter und Auditoren sind Funktionäre der Strafverfolgung, der Auditor entspricht dem Staatsanwalt und der Oberauditor dem Bundesanwalt der zivilen Strafgerichtsbarkeit.

Es würde niemandem einfallen, ein Gesetz zu befürworten mit den Sätzen: «Der Bundesanwalt steht der gesamten Strafrechtspflege vor», oder «Die Strafgerichtspräsidenten rekrutieren sich aus der Staatsanwaltschaft».

Auch wenn sich die Großrichter in der Regel ehrlich bemühen, ihre Vergangenheit als Untersuchungsbeamte und Ankläger zu vergessen und jeden Einfluß des Oberauditors, das heißt ihres dienstzweigmäßigen Vorgesetzten auf ihre Tätigkeit als Richter zu vermeiden, so bleibt nicht nur die Tatsache bestehen, daß ihre Karriere über die Strafverfolgung lief und sie direkte Unter-

stellte des Oberauditors waren, sondern daß sie auch als Justizoffiziere nach wie vor den Oberauditor als ihren Dienstchef betrachten müssen.

Untersuchung und Anklage sind wesensmäßig Parteihandlungen, auch wenn von Amtes wegen alles zu berücksichtigen ist, was für den Angeklagten spricht. Die Militärgerichte müssen unabhängig sein von der Strafverfolgung. Die Großrichter und die Richter des Militärkassationsgerichtes dürfen deshalb nicht aus dem Korps der Justizoffiziere rekrutiert werden. Es gibt genügend dienstpflichtige Richter, die aus dem Zivilleben über Erfahrung und Autorität als Gerichtspräsidenten verfügen. Ihr Grad spielt keine Rolle, nötigenfalls könnte man sie analog den Feldpredigern zu Gerichtsoffizieren befördern. Soweit eine administrative Aufsicht über die Gerichte nötig ist, genügt eine solche durch das Kassationsgericht.

3. Alle nichtmilitärischen Verbrechen und Vergehen sollten nach dem bürgerlichen Strafgesetzbuch beurteilt werden. Man könnte ihre Beurteilung im Frieden und im Aktivdienst weitgehend den bürgerlichen Gerichten überlassen. Bei den militärischen Delikten ist Art. 72 auszumerken. Er bestraft mit Gefängnis bis zu sechs Monaten und in Kriegszeiten auch mit Zuchthaus «wer ein Reglement oder eine andere allgemeine Dienstvorschrift nicht befolgt». Würden in der Armee alle Reglemente und Dienstvorschriften, deren Flut ja immer noch im Steigen ist, eingehalten, so würde das den Dienstbetrieb ebenso lahmlegen wie ein Personalstreik den Flugverkehr unter der Devise «Arbeit nach Vorschrift». Wenn beim normalen Dienstbetrieb etwas schief geht, dann findet sich immer eine Vorschrift, die verletzt wurde, und es bleibt der Willkür der Strafverfolgungsinstanzen überlassen, ob sie daraus ein Vergehen machen wollen oder nicht. Für einfache Übertretungen von Vorschriften und Reglementen genügt das Disziplinarrecht völlig. Vergehen und Verbrechen aber sollen im Strafgesetz klar und deutlich als solche bezeichnet werden. Sie können verfolgt werden ohne Zuhilfenahme des Gummiartikels 72.

4. Es ist eine unzulässige Bevorzugung der Anklagebehörde, daß bei einer Kassation die Akten über den Oberauditor an das Kassationsgericht gelangen und er «allfällige Bemerkungen und Anträge» beilegen kann. (Art. 189 und 190 der Militärstrafgerichtsordnung). So hat die Anklage immer das letzte Wort. Das ist eines modernen Rechtsstaates unwürdig.

5. Auch die Rechtsmittel sollten ausgebaut werden. Wird eine Berufungsinstanz eingeführt, was wünschenswert ist, dann wäre durch Verkürzung der Fristen im Kriegsfall dafür zu sorgen, daß Verbrechen trotzdem rasch zur Aburteilung gelangen.

Die Militärjustiz ist gegenwärtig unter Beschuß, teilweise auch von armeefeindlicher Seite. Man hat sich zu lange den kritischen Stimmen verschlossen, die eine Revision verlangten¹. Es ist deshalb nötig, Halbheiten zu vermeiden und endlich eine moderne Organisation zu schaffen im Interesse des Landes, der Armee und unserer Soldaten.

¹ E. Wehrli, Zur Revision des Militärstrafrechtes, in: ASMZ 1949, S. 543 ff.

Die Umgehung der Pflicht, der regulären Einberufung zum aktiven Militärdienst Folge zu leisten, wird mit Freiheitsentzug von einem Jahr bis zu drei Jahren bestraft. Falls die Tat mittels Selbstverstümmelung oder Vortäuschung einer Krankheit begangen wird, beläuft sich die Strafe auf Freiheitsentzug zwischen einem Jahr und fünf Jahren, ebenso beim Vorliegen von erschwerenden Umständen.

(Heute gültiges Strafgesetzbuch der RSFSR von 1960, Art. 80, nach «Zeitbild» Nr. 19/1972, S. 27)
